

KVB 80684 München

Abrechnung

An alle Ärzte, die humangenetische Leistungen
abrechnen

Ihr Ansprechpartner: Servicetelefon Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de
Unser Zeichen: Honorarabrechnung

21.12.2016

Weitere Änderungen im Bereich Humangenetik und Pathologie zum 1. Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bewertungsausschuss hat in seiner 372. und 376. Sitzung die Weiterentwicklung der humangenetischen Leistungen und deren Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik mit Wirkung zum 1. Juli 2016 beschlossen. Im Nachgang zu den Beschlussfassungen wurde deutlich, dass weitere Detailänderungen und Präzisierungen für verschiedene Leistungen notwendig sind. Entsprechende Anpassungen hat der Bewertungsausschuss nun in seiner 386. Sitzung mit Wirkung zum 1. Januar 2017 beschlossen. Er steht noch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Neu: Molekularzytogenetischer Nachweis zur Indikationsstellung einer pharmakologischen Therapie

Für die molekularzytogenetische Charakterisierung chromosomaler Aberrationen zur Indikationsstellung einer pharmakologischen Therapie wird eine neue Gebührenordnungsposition in den Abschnitt 19.4.4 EBM (Allgemeine in-vitro-Diagnostik konstitutioneller genetischer Veränderungen) aufgenommen. Die Aufnahme ist erforderlich, da z.B. der Nachweis der HER2/neu-Genduplikation zur Indikationsstellung einer Herceptin-Therapie bei HER2/neu-positivem Magenkarzinom mit Hilfe dieser Untersuchungsmethode erbracht wird.

Neu: GOP 19450 - Molekularzytogenetische Charakterisierung chromosomaler Aberrationen an Inter- oder Metaphasen mittels in-situ-Hybridisierung oder Untersuchung auf Mikrodeletionen/-duplikationen

EBM-Bewertung 518 Punkte

Preis B€GO¹⁾ 54,55 Euro

- Je Zielsequenz berechnungsfähig.
- Ist eine wissenschaftliche ärztliche Beurteilung notwendig, kann die Gebührenordnungsposition 19402 als Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 19450 berechnet werden.

¹⁾ Die ausgewiesenen B€GO-Preise stehen unter dem Vorbehalt des Vertragsabschlusses zwischen der KVB und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen oder einer Entscheidung des Landesschiedsamts.

Pränatale zytogenetische Untersuchung neben der Mutationssuche bei Familienmitgliedern berechnungsfähig

Der Abrechnungsausschluss der pränatalen zytogenetischen Untersuchung im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge nach Gebührenordnungsposition 01793 neben der Untersuchung auf eine oder mehrere in der Familie bekannte konstitutionelle Mutationen nach Gebührenordnungsposition 11518 wird aufgehoben und so die bereits vor dem 1. Juli 2016 bestehende Berechnungsfähigkeit von Untersuchungen auf bekannte Mutationen wieder hergestellt.

Diese Änderung ersetzt jedoch nicht die Anpassung der genetischen in-vitro-Diagnostik in der Mutterschaftsvorsorge an den Stand von Wissenschaft und Technik. Die Anpassungen der genetischen Untersuchungen in den Abschnitten 1.7.4 (Mutterschaftsvorsorge), 1.7.5 (Empfängnisregelung) und 8.5 (Reproduktionsmedizin) sind zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

Genehmigungspflicht GOP 11235 und 11236

Zum 1. Oktober 2015 wurden die Gebührenordnungspositionen 11235 und 11236 für eine wissenschaftlich begründete humangenetische Beurteilung in den Abschnitt 11.3 des EBM aufgenommen (siehe KVB-INFOS 9/2015). Die Gebührenordnungspositionen sind bis zum Inkrafttreten einer Qualitätssicherungsvereinbarung ohne Genehmigung berechnungsfähig. Die bisherige Befristung für die Abrechnung der Gebührenordnungspositionen 11235 und 11236 ohne das Vorliegen einer Genehmigung wurde nun um ein weiteres Jahr bis zum 1. Januar 2018 verlängert.

GOP 11449 - Angabe von OMIM-Kodes erforderlich

Zusätzlich zu den Gebührenordnungspositionen 11511 bis 11514, 11516 bis 11518, 11521, 11522, 19421 bis 19425 und 19451 bis 19456 ist ab dem 1. Januar 2017 **auch bei der Gebührenordnungsposition 11449** die Art der Erkrankung als auch die Art der Untersuchung (Gennummer, Gennamenach OMIM) anzugeben. Die Angaben sind zur Überprüfung der Leistungen im Zuge der Evaluation der Weiterentwicklung der humangenetischen Leistungen durch den Bewertungsausschuss gemäß Protokollnotiz Nr. 3 zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 372. Sitzung notwendig.

Die OMIM- Angaben sind für jede der oben aufgeführten Gebührenordnungspositionen wie folgt einzutragen:

- Feldkennung **5070**: untersuchtes Gen / Genname (OMIM-G-Kode)
- Feldkennung **5071**: Art der Erkrankung (OMIM-P-Kode)

Sind die von Ihnen dokumentierten OMIM-Kodes in der derzeit gültigen Stammtabelle **nicht** enthalten, nehmen Sie bitte folgende Eintragungen vor:

- Feldkennung **5070** und **5071**: Ersatzwert „9999999“
- Feldkennung **5072**: Genname (als Freitext)
- Feldkennung **5073**: Art der Erkrankung (als Freitext)

Hinweis: Die notwendige Angabe der OMIM-Codes bei der Abrechnung ersetzt nicht die vorherige Genehmigung der Untersuchung nach der Gebührenordnungsposition 11449 durch die zuständige Krankenkasse.

Abrechnungsausschluss „kleiner“ und „großer“ Mutationssuchen im Krankheitsfall

Der Leistungsumfang der „kleinen Mutationssuche“ nach den Gebührenordnungspositionen 11513, 19424 und 19453 ist in der „großen Mutationssuche“ nach den Gebührenordnungspositionen 11514, 19425 und 19454 vollständig enthalten und aus diesem Grund nicht zusätzlich berechnungsfähig. Zur Klarstellung wurden die gegenseitigen Abrechnungsausschlüsse der Gebührenordnungspositionen 11513 neben 11514, 19424 neben 19425 und 19453 neben 19454 in den EBM aufgenommen.

Nachweis HLA-B27 (GOP 32931) - ab 1. Juli 2017 nur mittels molekulargenetischer Verfahren

Die Gebührenordnungsposition 32931 ist ab dem 1. Juli 2017 ausschließlich für den molekulargenetischen Nachweis des HLA-B27-Merkmals berechnungsfähig. Bis dahin kann die Gebührenordnungsposition 32931 auch noch für den immunologischen Nachweis auf HLA-B27 berechnet werden.

Weitere redaktionelle Änderungen

- In der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 19.4 EBM sowie der ersten Bestimmung zum Unterabschnitt 19.4.4 wird klargestellt, dass die Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 19.4.4 ausschließlich bei **zyto- und/oder molekulargenetischen Verfahren** zur Indikationsstellung tumorgenetischer Veränderungen berechnungsfähig sind.
- In den Anmerkungen zu den Gebührenordnungspositionen 11513, 19424 und 19453 wird klargestellt, dass die häufigkeitsbezogene Abstufung der Leistungen ab der 21. Leistung im Krankheitsfall erfolgt.

- Mit der Änderung der jeweils ersten Anmerkung zu den Gebührenordnungspositionen 01790, 01835 und 19315 wurden die Verweise an die zum 1. Juli 2016 in Kraft getretene Fassung des EBM (Streichung der GOPen 11310 bis 11312 und 11320 bis 11322 und Neuaufnahme der Abschnitte 11.4.3, 11.4.4 und 19.4) angeglichen.
- Anpassung der obligaten Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen 11503, 19410 und 19433:
 - Streichung des bisherigen Zusatzes „des Karyotyps“ bei den Gebührenordnungspositionen 11503 und 19410, da die Forderung der Befundung des kompletten Karyotyps auf Grundlage der Untersuchungen nicht sachgerecht ist.
 - Die GOP 19410 wird um den Zusatz „Auswertung von **mindestens dreißig Interphasekernen in Geweben oder** mindestens einhundert Interphasekernen **in Kulturen** und/oder **drei Metaphasen**“ erweitert, da eine Auswertung von mindestens einhundert Interphasekernen bei einer Untersuchung von nicht kultiviertem Gewebe nicht immer gewährleistet werden kann.
 - Die Beschränkung auf die variablen Regionen des Immunglobulin-Schwerkettengens (IGHV) bei der GOP 19433 wird aufgehoben, da in bestimmten Fällen für die Bestimmung der B-Zell-Klonalität die Untersuchung weitere Immunglobulin-Genregionen notwendig ist. Darüber kann es im Rahmen der Lymphomdiagnostik erforderlich sein sowohl die T-Zell- als auch die B-Zell-Klonalität zu untersuchen.

Absenkung der GOP 32937 ab 1. April 2017

Mit Wirkung zum 1. April 2017 wird die Bewertung der Gebührenordnungsposition 32937 (Typisierung eines HLA Klasse I in Einfeldauflösung mit Split-äquivalenter Zweifeldauflösung) von 150,00 € auf 115,00 € abgesenkt. Damit wird sie in der Bewertung an die inhaltlich entsprechende Gebührenordnungsposition 32902 angeglichen.

Den Beschluss des Bewertungsausschusses vom 12. Dezember 2016 mit den Änderungen im Detail finden Sie auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse).

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie sowie Ihrem Praxisteam frohe Weihnachten.

Freundliche Grüße

gez.

Georg Eck

Leiter Abrechnung